

Vorbehalt, den Ständen am nächsten Landtage, wo irgend möglich, ohnehin vorzulegen sein wird.

Nur in einigen wenigen Punkten §. 13, 14, 15 und 22 schien es nothwendig und angemessen, auf die materiellen Rechte der Gemeinden einzugehen, theils zu Vermeidung von Mißverständnissen, damit der Kirchenausschuß sich nicht für ermächtigt ansehen könne, ganz nach seinem Ermessen Darlehne auf den Credit der Kirchengemeinde aufzunehmen (§. 13) und in die Rechte der Kircheninspectionen und Kirchenpatrone einzugreifen (§. 22), theils aber auch, um die Form der Mitwirkung des Kirchenausschusses bei dem kirchlichen Rechnungswesen zweckentsprechend zu regeln (§. 14 und 15).

Was die Organisation einer Vertretung der Kirchengemeinden anlangt, so wäre, nach den Anforderungen der Theorie und dem Vorgange anderer Staaten, in welchen das Kirchengemeindegewesen rationell geordnet worden ist, den Kirchengemeinden wohl eine ganz selbstständige Vertretung zu geben, da dieselben in der Mehrzahl der Fälle nicht nur in ihrem räumlichen Umfange und ihrer subjectiven Zusammensetzung von den politischen Gemeinden verschieden sind, sondern auch der Zweck der Kirche ein ganz anderer und weit höherer ist, als der fast rein materielle der Ortsgemeinden.

Da jedoch die Fälle, in welchen eine Vertretung der Kirchengemeinden nöthig wird, nur selten vorkommen und in der Regel materielle Angelegenheiten betreffen, so konnte man es nicht angemessen finden, für so wenige Fälle in allen Kirchengemeinden des Landes eine complicirte und kostspielige Vertretung zu organisiren und den kirchlichen Haushalt in die Hände einer, von der politischen Gemeindevertretung ganz verschiedenen Behörde zu legen.

Aus diesen practischen Rücksichten ist in dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Vertretung der Kirchengemeinden auf die Vertretung der politischen Gemeinden gegründet, den politischen Gemeindebehörden aber nicht nur in allen Fällen der Geistliche, über dessen Zuziehung bei der Verhandlung kirchlicher Angelegenheiten, da solcher nach dem ältesten Kirchenrechte, wie nach allen neuern Kirchenverfassungen, als wesentlichstes Mitglied der Kirchengemeinde betrachtet wird, wohl kein Zweifel obwalten kann, sondern auch in Orten, wo die Schutzverwandten einen großen und intelligenten Theil der Kirchengemeinde ausmachen, ein Ausschuß derselben beigelegt worden.

Dabei hat man zugleich gesucht, umständliche Wahlen kirchlicher Vertreter durch die Kirchengemeinden thunlichst zu vermeiden, und wo solche nicht zu umgehen waren, wenigstens die Anfertigung besonderer Listen der Stimmberechtigten und Wählbaren entbehrlich gemacht.

Erscheint demungeachtet die Bildung des Kirchenausschusses hier und da etwas complicirt, so war dies, wie sich bei näherer Prüfung ergeben wird, die unvermeidliche Folge des Mangels an räumlicher und subjectiver Uebereinstimmung der Kirchengemeinden mit den politischen Gemeinden.

Der hierüber erstattete Bericht lautet nun, wie folgt:

Zu den mannichfaltigen Rechtszweifeln, welche in neuerer Zeit durch die wissenschaftlichen Forschungen über das Verhältniß der Kirche zum Staate hervorgerufen worden sind, gehört auch der, welcher sich in der Frage ausspricht: Ob die Interessen der Kirche und Schule gewahrt werden sollen durch die Organe der politischen Gemeinden, denen sie angehören — oder ob sie durch besondere Repräsentanten vertreten werden müssen?

vergl. Rees Handbuch des protestantischen Kirchenrechts, §. 48 S. 239.

Weber, systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts, Th. II. Abth. II. S. 693, 698 — 700.

v. Langenn und Kori, Erörterungen, Ausg. II. Th. II. Nr. V. S. 67 ff.

Die hohe Staatsregierung hat gegenwärtig dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zugewendet und eine gesetzliche Entscheidung derselben für nöthig erachtet. Sie hat daher den Ständen mittelst der allerhöchsten Decrete vom 20. November und 24. December 1842 (Landt.-Act. I. Abth. I. Band, S. 340, und S. 663) zwei Gesetzentwürfe, den ersten: „Die Vertretung der Schulgemeinden betreffend“ — den zweiten: „Ueber die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden“ vorgelegt, davon jener so eben von der zweiten Kammer beraten, der letztere aber zunächst der ersten Kammer übergeben, und von dieser an die unterzeichnete Deputation zur Begutachtung und Berichtserstattung gewiesen worden ist.

Daß es nothwendig sei, den eingangserwähnten Zweifel auf dem Wege der Gesetzgebung zu lösen, muß unbedingt eingeräumt werden. Es beruht aber die Bestimmung: durch wen die Interessen der Kirche wie der Schule vertreten werden sollen, im Wesentlichen auf Beantwortung der höher stehenden Frage: ob es außer den politischen Gemeinden auch noch selbstständige Kirchen- und Schulgemeinden im rechtlichen Sinne gebe; d. i. ob der in einem gemeinschaftlichen Kirchen- und Schulverbande stehende Personenkreis als eine selbstständige Collectivperson — als ein von der einen oder den mehreren politischen Gemeinden, denen die einzelnen Individuen angehören, getrenntes Rechtssubject zu achten sei, oder nicht? Verneint man diese Frage, so wird eine besondere Vertretung derer, welche in einem gemeinschaftlichen Kirchen- oder Schulverbande stehen, als unzulässig erscheinen. Bejahet man sie, so bejahet man auch zugleich wenigstens die rechtliche Möglichkeit einer besondern Vertretung, wiewohl damit immer noch nicht über die practische Nützlichkeit oder gar Nothwendigkeit einer solchen Einrichtung entschieden ist. Bis vor wenigen Jahrzehnten bestand in Sachsen über den vorliegenden Gegenstand eigentlich keine Meinungsverschiedenheit. Nirgends war ausdrücklich, am wenigsten gesetzlich ausgesprochen, daß es eine besondere Kirchen- und Schulgemeinde gebe, und wenn auch bekanntlich in einigen neueren Gesetzen hin und wieder der Ausdruck: „Parochialgemeinde“ „Schulgemeinde“ vorkommt, so ist doch das Wort „Gemeinde“ hier offenbar nur im weiteren Sinne gebraucht, wo es überhaupt eine Mehrzahl von Personen bedeutet, die ein gleichartiges, zumal religiöses Interesse vereinigt, wie man auch die in der Kirche versammelten Personen „die christliche Gemeinde“ nennt, ohne ihnen deshalb die Rechte einer universitas im juristischen Sinne beilegen zu wollen. Vielmehr ließ man allenthalben, mindestens in der bei weitem größten Mehrzahl der Fälle, die Organe der politischen Gemeinden auch als Organe der kirchlichen Interessen gelten. Nur erst in der neuern Zeit wurde die Richtigkeit dieser Ansicht durch die höhern Justizbehörden bestritten. Man nahm dort die Existenz selbstständiger Kirchen- und Schulgemeinden an, und gründete darauf die Forderung einer selbstständigen Repräsentation derselben. Dieser Zwiespalt der theoretischen Ansichten hatte in practischer Hinsicht nothwendig eine Verschiedenheit der Resolutionen und Entscheidungen zur Folge, — und so geschah es denn, daß viele Gerichte und Rechtscollegien und mit ihnen die meisten Verwaltungsbehörden die Organe der politischen Communen auch zur Verhandlung kirchlicher Interessen nach innen und außen für